

Xovis Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Gültigkeit

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Xovis AG („Käufer“) und ihren Lieferanten, soweit sich aus den zwischen dem Käufer und dem Lieferanten (Lieferant und Käufer zusammen die „Parteien“) abgeschlossenen Kaufverträgen (oder anderen Individualvereinbarungen, zusammen mit den Kaufverträgen „Kaufvertrag“), nicht etwas anderes ergibt. Bei einem Widerspruch zwischen den AEB und dem Kaufvertrag gehen die Bestimmungen im Kaufvertrag vor.

1.2 Änderungen dieser AEB oder der Bestimmungen im Kaufvertrag, inkl. dieser Ziffer 1.2., bedingen die Schriftform, wobei elektronische Korrespondenz (E-Mail) hierzu ausreichend ist.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche diesen AEB entgegenstehen, sind für den Käufer auch dann unverbindlich, wenn der Käufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Kaufmännische Bestätigungsschreiben des Lieferanten verpflichtet den Käufer nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.4 Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Lieferant mit diesen AEB einverstanden.

2. Angebote & Bestellungen

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen und technische Unterlagen der Lieferanten sind für den Käufer bis zur Bestellung unverbindlich und kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich ein. Das Angebot ist für den Lieferanten während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

2.2 Bestellungen des Käufers gelten nur, wenn sie schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail übermittelt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Eingang der Bestellung innerhalb von drei (3) Arbeitstagen zu bestätigen. Unterbleibt eine fristgerechte Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten, ist der Käufer berechtigt, ohne Entschädigung und ohne Kostenfolge vom Vertrag einseitig zurückzutreten. Der Käufer teilt dem Lieferanten den Rücktritt innert zehn (10) Arbeitstagen mit.

2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

2.4 Sofern der Lieferant beabsichtigt, die Produktion oder den Verkauf von Vertragsprodukten einzustellen, wird er den Käufer darüber frühstmöglich informieren, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor Einstellung der Produktion bzw. des Verkaufs. Der Lieferant wird dem Käufer die Möglichkeit geben, in diesem Falle eine Jahresmenge der bisher eingekauften Produkte oder, je nach Wunsch des Käufers, Teile davon, zum unveränderten Preis abzunehmen.

2.5 Der Käufer informiert nach Möglichkeit den Lieferanten im Voraus über betreffende Abkündigungen seitens der Abnehmer, Kunden und Partner des Käufers und deren Auswirkung auf Vertragsprodukte.

3. Vergütung & Preise

3.1 Die von den Parteien im Kaufvertrag festgelegten Preise sind verbindlich. Nachträgliche Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Für allfällige Bestellungsänderungen wird auf Ziffer 7 nachfolgend verwiesen. Nachberechnungen sind ausgeschlossen.

3.2 Generelle Preiserhöhungen von beispielsweise Katalogartikeln (Commodities) müssen vom Käufer ausdrücklich anerkannt sein.

3.3 Sämtliche mit dem Transport zusammenhängende Kosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern sind gemäss Incoterms 2020 DAP zu tragen.

3.4 Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, verstehen sich die festgelegten Preise inkl. Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz.

4. Lieferung, Verpackung & Gefahrübergang

4.1 Wenn nicht anders vereinbart, hat die Lieferung von Waren gemäss den Incoterms 2020 DAP zu erfolgen und mit Lieferpapieren versehen zu sein. Die Lieferpapiere haben folgendes zu enthalten:

- **Lieferschein in zweifacher Ausführung**
- **„HS Code“ und Ursprungsland deklariert auf dem Lieferschein für jede Position einzeln**
- **Wenn präferenzierter Ursprung vorhanden, dann muss dies auf dem Lieferschein ersichtlich und je Position deklariert sein**
- Falls gefordert, Materialzeugnisse & Prüfzertifikate gemäss den vereinbarten Spezifikationen

4.2 In allen Versandunterlagen und, soweit die Ware verpackt ist, auf der äusseren Verpackung, sind die Bestellnummer, die Lieferantenummer, Artikelnummer und Zeichnungsnummer mit Revision (Index) des Käufers, Brutto- und Nettogewichte, Anzahl der Packstücke, das Versanddatum bzw. das Bereitstellungsdatum und den Bestimmungsort (Abladestelle) und, soweit bekannt, der Warenempfänger anzugeben.

4.3 Bei Importen hat der Lieferant folgende Verzollungsunterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Versandbegleitdokumente
- Frachtpapiere
- Zoll- oder Handelsrechnung
- Präferenznachweise
- Ursprungszertifikat
- weitere, für die Verzollung notwendige Dokumente

4.4 Der Lieferant hat die Etikettierungsvorschriften von Produkten und Verpackungen gemäss den Vorgaben des Käufers anzuwenden.

4.5 Der Lieferant hat zudem die Waren mit auf dem Versandweg und am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien sorgfältig zu verpacken, sodass Transportschäden vermieden werden.

4.6 Weiter hat der Lieferant Verpackungsmaterialien so zu wählen, dass diese umweltverträglich und recyclebar sind. Auf Plastik und Kunststoffe soll wo möglich verzichtet werden.

4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind die vom Käufer bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend. Dem Lieferanten bleibt ein anderweitiger Nachweis vorbehalten.

4.8 Bestellmengen sind nach Möglichkeit genau einzuhalten. Unter- sowie Überlieferungen von max. 3% werden toleriert, sofern nicht sinngemäss vereinbart wurde, dass keine Mengentoleranz besteht oder eine andere Abmachung schriftlich getroffen wurde.

5. Ursprungsdokumentation

5.1 Der Lieferant hat im grenzüberschreitenden Verkehr den Liefergegenständen jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung auf der Rechnung u. ä.) beizufügen, der im Bestimmungsland zur präferenzbegünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Ferner ist der Lieferant für in der Schweiz bezogene Liefergegenstände zur Abgabe von jährlichen Lieferantenerklärungen zum Ursprungsnachweis verpflichtet, sofern keine Langzeitlieferantenerklärung vorliegt oder bei Änderungen der Vormaterialien (z.B. Bezugsland, Preis, Produktbeschaffenheit, etc.) geändert haben. Die jeweils dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.2 Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf jeglichen Ursprungsnachweisen verantwortlich.

6. Lieferungs & Verspätungsfolgen

6.1 Die Angabe des Liefertermins bezieht sich auf das Eintreffen der Ware beim Käufer. Sind Lieferverzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant den Käufer so rasch wie möglich schriftlich zu benachrichtigen.

6.2 Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Transportzeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Sollte der Lieferant die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten, gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

6.3 Eine etwaig vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht des Käufers auf seine wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Käufer geschuldeten Entgelts für die getroffene Lieferung oder Leistung.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn der Käufer sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

6.5 Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.6 Wird der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin ohne Benachrichtigung des Käufers überschritten, ist der Käufer berechtigt eine Konventionalstrafe nach Punkt 6.7 geltend zu machen und (kumulativ) weiteren Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätungsfolgen zu verlangen. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten oder allfälligen Schadenersatz.

6.7 Die Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen beträgt ab dem dritten Arbeitstag in den ersten vier Wochen pro Woche 0.5% des vereinbarten Vertragspreises und ab der fünften Woche Verspätung pro Woche 1%. Die maximale Höhe der Konventionalstrafe beträgt 5% des vereinbarten Vertragspreises exklusiv MwSt.

7. Änderungen

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über alle gewünschten Änderungen zu informieren sowie Änderungswünsche des Käufers jederzeit entgegenzunehmen. Der Lieferant orientiert den Käufer in einer schriftlichen Offerte über die durch die gewünschten Änderungen bedingten Kosten- und Terminfolgen. Grundsätzlich berechtigten Bestellungsänderungen nicht zu einer Preiserhöhung. Eine allfällige Preiserhöhung muss in der Offerte ausdrücklich erwähnt und begründet werden.

7.2 Änderungen dürfen nur ausgeführt werden, sofern und soweit eine schriftliche Bestätigung des Käufers vorliegt. Andernfalls berechtigt die Vornahme von Änderungen zu keinerlei Preis- und/oder Terminanpassungen.

8. Rechnungserteilung & Zahlung

8.1 Rechnungen sind als durchsuchbares PDF per E-Mail oder in gedruckter Form (einfache Ausführung) mit separater Post an die vom Käufer im Kaufvertrag kommunizierte Adresse zu senden. Rechnungserteilung per Nachnahmesendung wird nicht akzeptiert.

8.2 Die Rechnung muss zwingend folgende Daten enthalten:

- Vollständige Nummer der Bestellung
- Ansprechpartner des Käufers bzw. Namen des Warenempfängers
- Materialnummer des Käufers & Zeichnungsnummer mit Revision (Index)
- Bezeichnung der Ware
- Liefermenge & Preis pro Stück
- Angaben über Teil- und Restlieferung
- Ursprungsland und -Region
- Zolltarifnummer (Statistische Warennummer)
- Rechnungsnummer & Rechnungsdatum
- Name und Ort des Leistungserbringers
- Vollständige Adresse des Käufers

8.3 Für inländische Lieferungen ist eine Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer auszustellen. Die Rechnung muss dabei alle Anforderungen gemäss dem MWST-Gesetz erfüllen (MWST-Nr., Leistungsdatum, MWST-Satz).

8.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bezahlt der Käufer entweder innerhalb von fünfzehn (15) Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen ohne Abzug. Einzig der Käufer ist zur Verrechnung von Forderungen berechtigt.

9. Gewährleistung

9.1 Der Lieferant leistet während vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferung vollumfänglich Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm geleisteten Arbeiten bzw. der von ihm bearbeiteten, gefertigten und/oder gelieferten Ware.

9.2 Der Lieferant gewährleistet die im jeweiligen Kaufvertrag festgelegte Güte und Qualität.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, während der gesamten Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren Mängel jeglicher Art jederzeit zu rügen. Er ist mithin von den gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten entbunden. Eine Leistung des Lieferanten ist dann im Sinne der vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen mangelhaft, wenn sie nicht den im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen entspricht oder zum vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur beschränkt tauglich ist.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Arbeiten und Ware innert angemessener Frist, maximal aber innert fünfzehn (15) Tagen nach Wahl des Käufers kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, vom Käufer gerügte Mängel innert angemessener Frist, maximal aber innert fünfzehn (15) Tagen zu beheben, ist der Käufer berechtigt:

- entweder den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder
- eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder
- vom Vertrag zurückzutreten.

9.5 Der Lieferant ist dem Käufer für sämtliche Schäden, die diesem als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung entstehen, vollumfänglich haftbar.

9.6 Führt ein vom Lieferanten bearbeitetes, gefertigtes und/oder geliefertes Produkt infolge Fehlerhaftigkeit zu Personen- oder Sachschäden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Haftung für allfällige daraus resultierende Ansprüche zu übernehmen und den Käufer sowie seine Kunden diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten.

9.7 Die Schadenersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Kosten und Aufwendungen des Käufers im Zusammenhang mit der Information und Warnung von Kunden sowie dem Rückruf von Produkten etc. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen und dem Käufer auf erstes Verlangen die entsprechende Versicherungsbestätigung zuzustellen.

10. Problematische oder nicht registrierte Stoffe

10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung) und die EU-Richtlinie Nr. 2011/65/EU (RoHS Richtlinie) [in ihren aktuellsten Versionen oder Ersatzregularien] fallen, entsprechend diesen Regularien und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Käufer registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU.

10.2 Auf Verlangen des Käufers erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell und elektronisch verfügbar zu halten, bzw. bei Erstlieferung eines Produktes automatisch zuzustellen.

11. Geheimhaltung & Schutzrechte

11.1 Der Käufer und der Lieferant verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Geschäftsbeziehung (sowohl in tatsächlicher, technischer oder kaufmännischer Sicht) vertraulich zu behandeln, unabhängig davon ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht. Dies gilt nicht für Informationen, die vor der Offenlegung der anderen Partei oder am Markt bereits bekannt waren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren bestehen, sofern die Parteien keinen längeren Zeitraum vereinbart haben. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Konzerngesellschaften, Berater, Kunden und sonstige Dritte ist jedoch für den Käufer zulässig, soweit diese Parteien die Informationen notwendigerweise zur Erreichung des Vertragszwecks zwischen dem Lieferanten und dem Käufer einerseits und zwischen dem Käufer und diesen Parteien andererseits kennen müssen.

11.2 Alle Unterlagen und Informationen sind nach der Abwicklung der Bestellung auf unser Verlangen umgehend an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die der Lieferant selbstständig entwickelt hat.

11.3 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Produkte weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz geniessen, verstossen. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der aus einer Verletzung solcher Rechte für den Käufer entstehen könnte. Der Lieferant hat dem Käufer in einem solchen Fall auch von etwaig anfallenden, angemessenen Rechtsverfolgungs- bzw. Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

11.4 Weiter verpflichtet sich der Lieferant zu den vorgängig erwähnten Punkten zu einer Nicht-Benutzung deren Informationen direkt oder indirekt (**Non-Use**), der Nicht-Offenlegung (**Non-Disclosure**) derjenigen öffentlich sowie gegenüber dritten und einer Nicht-Umgehung (**Non-Circumvention**) dieser Bedingungen in irgendeiner Art und Weise. Dies gilt weiter auch für die unter Ziffer 12 festgelegten Bestimmungen.

12. Eigentum des Käufers

12.1 Sämtliche dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Muster, Computerprogramme, Werkzeuge etc. bleiben uneingeschränktes Eigentum des Käufers. Ohne schriftliche Genehmigung des Käufers dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden.

12.2 Sämtliche dem Lieferanten zur Bearbeitung, Montage, Prüfung oder Veredelung überlassenen Materialien sowie Halb- und Fertigfabrikate bleiben uneingeschränktes Eigentum des Käufers. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Gegenstände zu unterhalten und angemessen gegen Feuer, Explosion, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zur Rückgabe des ihm überlassenen Eigentums des Käufers die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs.

12.3 Für beigestellte Vormaterialien und Bauteile hat der Lieferant genaustens darüber Auskunft zu geben, wie und in welchem Ausmass Beschädigungen oder eine Nichtverwendung stattgefunden haben.

12.4 Diese Daten über Ausschuss und Nichtverwendung sind für jede Lieferung, falls nicht anders vereinbart, bekannt zu geben. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant den Käufer für den Ersatz der dem Lieferanten angelieferten Vormaterialien und Bauteile, welche die Ausschussrate von 1% übersteigen, zu entschädigen.

12.5 Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für sämtliche im Zusammenhang mit der Überlassung der vorstehend genannten Gegenstände entstehenden Schäden.

12.6 Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Lieferanten zur Verfügung gestelltem Eigentum des Käufers ist ausgeschlossen.

13. Vom Lieferanten zu wählende Mindeststandards

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl bei seinen eigenen Tätigkeiten und Erfüllungshandlungen als auch bezüglich seiner Zulieferer und weiterer Vertragspartner die Einhaltung grundlegender ethischer Standards, wie insbesondere Achtung der Menschenrechte gemäss lokaler Rechtsordnung und Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte der UNO, Verzicht auf Zwangsarbeit, Verzicht auf Kinderarbeit, keine Diskriminierung von Mitarbeitenden, Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und -Standards sowie Verzicht auf jegliche Form von Korruption, sicherzustellen.

13.2 Der Lieferant unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen. Insbesondere stellt der Lieferant durch geeignete organisatorische Massnahmen die Umsetzung von geltenden Embargos, der im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren schweizerischen und europäischen Vorschriften zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs sicher.

13.3 Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen jederzeit ermöglichen, seine Betriebsstätten zu überprüfen. Der Lieferant wird dazu Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren, sowie Einsicht in die Produktionsprozesse, Lagerung und Transport der Produkte ermöglichen.

14. Höhere Gewalt & Rücktrittsrecht

Ist eine der Parteien aufgrund von Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag gehindert, ist die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach freigestellt. Eventuelle Fristen für die Erfüllung werden jeweils um den Zeitraum der Verzögerung bzw. den Zeitraum, in dem die Erfüllung aufgrund eines der genannten Ereignisse nicht möglich war, verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines laufenden Verzugs eintreten. Fälle höherer Gewalt oder diesen Fällen gleichstehend sind unter anderem Feuer, Unfall, Überflutung, Krieg, Streik, Aussperrung, Ausfall öffentlicher Versorgungssysteme oder Epidemien, Zerstörung von Produktionsstätten, Aufstand oder Engpässe in der Energieversorgung oder andere Ursachen, die nicht von der sich auf die vorliegende Bestimmung berufenden Partei zu vertreten sind. Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei vom Vorliegen solcher durch höhere Gewalt bedingter Verzögerungen zu informieren.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder des Kaufvertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil der AEB oder des Kaufvertrages hiervon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand & anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich **Schweizer Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“) und unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Käufers.**